

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. V. des PrBOG vom 24.7.1968 zum EinwG (NJ H. 16 S. 504) i. d. F. des Beschl. vom 10.12.1975 (NJ 1976 H. 1 S. 29). Sie lautet:

„V  
Zeitliche Geltung

Auf Kranke, die vor dem 1. Juli 1968 auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eingewiesen wurden und sich in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 befinden, findet das Verfahren nach §§ 11 und 12 keine Anwendung; jedoch ist auch bei diesen Kranken, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Aufhebungsverfahren nach § 14 durchzuführen (§ 20).“

Vgl. hierzu ferner die Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen vom 12. 8. 1968 über die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke getroffenen Einweisungen durch Anordnung (VuM des MfG Nr. 18/68). Sie lautet:

„1. Die Kreisärzte sowie die Ärztlichen Direktoren der psychiatrischen Krankenhäuser und die Leiter der psychiatrischen Pflegeeinrichtungen im Territorium des Bezirkes sind sofort dahingehend zu informieren:

I. 1. Auf Anordnungen, durch die Kranke vor dem 1. Juli 1968 gemäß den vor Inkrafttreten des Gesetzes angewandten Bestimmungen zwangsweise eingewiesen wurden, finden die §§ 11 und 12 des Gesetzes keine Anwendung.

Diese Anordnungen sind bereits unbefristet getroffen. Das bedeutet, daß

- eine Aufhebung dieser bisherigen Anordnungen gemäß § 8 des Gesetzes oder eine Umwandlung in zunächst befristete ärztliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes nicht möglich sind;
- Anträge auf unbefristete Einweisung durch gerichtlichen Beschluß von dem Antragsverpflichteten des § 11 Abs. 2 des Gesetzes nicht mehr zu stellen sind und ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über diese Einweisungen nicht stattfindet (§ 11 Abs. 1 und § 12);

— diese vorstehenden Ausführungen auch für Anordnungen, die in der Zeit von 6 Wochen vor dem 1. Juli getroffen wurden, zutreffen.

1.2. Über die Aufhebung unbefristeter Einweisungen entscheidet nach Inkrafttreten des Gesetzes das Gericht gemäß § 14 des Gesetzes. Dies gilt daher auch für die vor dem 1. Juli 1968 bereits unbefristet angeordneten Einweisungen.

Daraus folgert, daß auch für die vor dem 1. Juli 1968 getroffenen und bereits unbefristet geltenden Einweisungen durch Anordnung

— die Antragspflichten auf Aufhebung gemäß § 14 Abs. 1 wahrzunehmen sind (Leiter der Krankenhäuser und bei Pflegeeinrichtungen die für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Ärzte) sowie die Antragsberechtigungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 bestehen (eingewiesener Kranker oder gesetzlicher Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will);

— das gerichtliche Verfahren (auf Antrag) und die Rechtsmittel gemäß § 14 Abs. 4 bis 6 und § 15 erfolgen;

— keine Kosten durch das Gericht erhoben werden (§ 16);

— die Überprüfung der Fortdauer der Einweisung in der Einrichtung gemäß § 13 auch für diese Anordnungen erforderlich und durch die Leiter der Krankenhäuser bzw. die für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Ärzte der Pflegeeinrichtungen vorzunehmen ist.

2. Diese Anweisung ist getroffen in Verbindung mit Abschnitt V des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 24. Juli 1968 zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 - I Pr 1 - 112 - 3/68 und mit Ziffern 2 und 3 der Information des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR — I Pr. 2 — 23 — 68 zu diesem Beschluß.

3. Die Durchführung dieser Anweisung ist sofort zu sichern.“